

Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag von einem privaten Arbeitgeber,
dessen Arbeitnehmer als ehrenamtlich tatiger Helfer der Freiwilligen Feuerwehr in der Verbandsgemeinde Kirchberg
im Rahmen eines Einsatzes oder einer Dienstveranstaltung auf Grundlage des LBKG eingesetzt war

an die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Fachbereich 4, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg**

Vom Arbeitgeber auszufullen:

(Arbeitgeber)

(Mitarbeiter, fur den die Erstattung beantragt wird)

(Feuerwehr-Einheit des Mitarbeiters)

(Erstattungszeitraum von – bis)

(Anlass)

Der vorstehende Mitarbeiter ist in meinem/unserem Betrieb beschaftigt und wurde unter Fortzahlung seines Lohnes/Gehaltes in der o.g. Zeit von der Arbeit freigestellt.

Die regelmaige Arbeitszeit betragt am Tage _____ Stunden / in der Woche _____ Stunden.

Es wird um Erstattung folgender Leistungen gebeten:

1. Lohn/Gehalt (Bruttoverdienst) _____ Std. a _____ Euro = _____ Euro _____ Tage a _____ Euro = _____ Euro _____ U-Std. a _____ Euro = _____ Euro	2. Arbeitgeberanteile zur: a) Krankenversicherung: _____ % = _____ Euro b) Rentenversicherung: _____ % = _____ Euro c) Arbeitslosenversicherung: _____ % = _____ Euro d) Pflegeversicherung: _____ % = _____ Euro e) _____ : _____ % = _____ Euro
3. Anteilmaige sonstige vertragliche Leistungen: (einzeln spezifizieren) _____ Euro _____ Euro	Gesamtbetrag der Erstattung: _____ Euro

Ich / Wir bitte(n) um Uberweisung des zu erstattenden Betrages auf mein / unser Konto

IBAN _____, BIC _____

bei der _____

Ich / Wir versichere(n) die Richtigkeit der Angaben.

(Ort und Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)

Bestatigung des Wehrfuhrers

Es wird bestatigt, dass der Helfer Angehoriger der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchberg ist und dass der Verdienstausschlag durch die Teilnahme an dem o.a. Einsatz/Lehrgang bzw. der Dienstveranstaltung angefallen ist.

(Name, Unterschrift Wehrfuhrer)

Hinweise zum Erstattungsantrag

1. Der Antrag ist vom Arbeitgeber auszufüllen und der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg zu übersenden.

2. Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

- | | |
|--------------------------------|---|
| (a) Geldlohn | Gehalt, Stundenlohn, Tageslohn, Wochenlohn (Brutto) |
| (b) Gehalts-/Lohn-Zuschläge | Leistungs-/Akkord-Zuschlag, Überstunden-Zuschlag, Mehrarbeitsstunden-Zuschlag, Zuschlag für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit |
| (c) Gehalts-/Lohn-Zulagen | Erschwernis-Zulage, Gefahren-Zulage, Schmutz-Zulage, Spätdienst-Zulage, Frost-Zulage, Schichtdienst-Zulage, Fahrdienst-Zulage (in der Regel nur Berufskraftwagenfahrer) |
| (d) Prämien | Treueprämien, Anwesenheitsprämien |
| (e) Gratifikationen | Weihnachtsgratifikation, Urlaubsgratifikation |
| (f) Sachlohn | Deputatleistungen, soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholt und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt |
| (g) vermögenswirks. Leistungen | soweit sie der Arbeitgeber zahlt (aber nicht Arbeitnehmer-Sparzulage!) |
| (h) Arbeitgeber-Anteile | zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung |
| (i) Arbeitgeber-Anteile | der Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit |
| (j) Arbeitgeber-Zuschüsse | zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (§ 405 RVO) |
| (k) Arbeitgeber-Beiträge | für gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (einschl. der Versorgungs-Einrichtungen des Baugewerbes) - Pensions-, Gruppenversicherung - , wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst. |
| (l) Arbeitgeber-Beiträge | an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (nicht aber den im Beitrag enthaltenen Anteil für Berufsausbildung, es sei denn, es handelt sich hier um einen Auszubildenden) |
| (m) Arbeitgeber-Beiträge | für den betriebsärztlichen Dienst |
| (n) Umlage | für die produktive Winterbauförderung gem. § 186 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) |
| (o) Konkursausfallgeld | gem. § 141 a ff und § 186 c AFG |
| (p) Urlaubsgeld | gem. § 11 des Bundesurlaubsgesetzes (Urlaubslohn) |

3. Zu den nicht erstattungsfähigen Aufwendungen des Arbeitgebers gehören:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| (a) Umlagen | zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und zur Lohnfortzahlung an Feiertagen |
| (b) Krankenversicherungsbeiträge | für Schlechtwettergeld-Empfänger |
| (c) Aufwand für Ausfalltage | |
| (d) Ausgleichsabgabe | für die Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten |
| (e) Kosten der Berufsausbildung | soweit es sich bei dem Teilnehmer nicht um einen Auszubildenden handelt |
| (f) Beiträge und Zuschüsse | zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) |
| (g) Bergmannsprämien | |
| (h) Arbeitnehmer-Sparzulage | (wohl aber vermögenswirksame Leistungen) |
| (i) Arbeitskleidung, Schutzkleidung | |
| (j) Lohn- und Kirchensteuer | |
| (k) Lohnsummensteuer | |
| (l) Mehrwertsteuer | |
| (m) Kontoführungsgebühr | |
| (n) Aufwandsentschädigung | (auch Fahrtkosten) |

4. Lehrgangsteilnehmern, die nicht Arbeitnehmer sind (Selbständige), wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Erstattungsfähig ist höchstens der von der Verbandsgemeinde Kirchberg in kreiseinheitlicher Absprache hierfür festgesetzte Betrag.